

## **Datenschutzordnung des Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe**

### **Präambel**

Der Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe (stja) verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Zuschussbearbeitung, des Betriebs der Einrichtungen, der Personalverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

### **§ 1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedsverbänden und deren Mitgliedern, Teilnehmenden an Angeboten und Mitarbeitenden sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten für die Verwirklichung der Vereinsziele**

(1) Für die Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele verarbeitet der Verein personenbezogene Daten der Mitglieder der in ihm organisierten Verbände und solcher Verbände, die sich um eine Mitgliedschaft im Verein bewerben. Verarbeitungszwecke sind insbesondere Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Mitgliederversammlungen und die zugehörige Protokollführung sowie Anschreiben an Mitgliedsverbände. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

(2) Im diesem Rahmen verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Verbandszentralen und Stimmberechtigten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein.

(3) Im Rahmen der Zuschussbearbeitung verarbeitet der Verein Daten von Teilnehmenden an Freizeiten und Seminaren/ Schulungen wie folgt: Geschlecht, Vorname, Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Status als Schüler\*in, Student\*in und ähnliches.

### **§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitenden und Angestellten**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitarbeitenden und Angestellten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO in Verbindung mit § 26 BDSG.

### **§ 4 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Internet- und Social Media - Auftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

(2) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

(3) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung, der Fachbereichs- und Einrichtungsleitungen sowie der Verwaltungsmitarbeitenden veröffentlicht. Ebenso werden Kontaktdaten von Verantwortlichen der Mitgliedsverbände veröffentlicht. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

### **§ 5 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe der Geschäftsführung zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

### **§ 6 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

(1) Listen von Verbandszentralen und Stimmberechtigten der Mitgliedsverbände oder Teilnehmenden werden den jeweiligen Mitarbeitenden im Verein insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

(2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnahmelisten, in die sich die Teilnehmenden von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

(3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

### **§ 7 Kommunikation per E-Mail**

(1) Für die Kommunikation per E-Mail ist von den Mitarbeitenden des Vereins nur die dienstliche Mailadresse zu verwenden.

(2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

### **§ 8 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeitenden im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

### **§ 9 Datenschutzbeauftragte\*r**

Da im Verein in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein eine\*n Datenschutzbeauftragte\*n zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein\*e interne\*r Datenschutzbeauftragte\*r zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitglieder keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB eine\*n externen Datenschutzbeauftragte\*n auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

### **§ 10 Einrichtung und Unterhaltung von Internet- und Social Media-Auftritten**

(1) Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt technisch der Fachbereichsleitung IUK, inhaltlich der Geschäftsführung. Änderungen dürfen ausschließlich durch die Geschäftsführung sowie Personen, an die diese Aufgaben delegiert wurden, vorgenommen werden.

(2) Die Geschäftsführung ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

(3) Einrichtungen und Fachstellen bedürfen für die Einrichtung eigener Internet-Auftritte der ausdrücklichen Genehmigung der Geschäftsführung. Für den Betrieb eines SocialMedia-Auftritts gelten die Regeln des SocialMedia-Guides.

#### **§ 11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

(1) Alle Mitarbeitenden des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

(2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den arbeits- und tarifvertragsrechtlichen Regeln geahndet werden.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch die Vollversammlung des Vereins am 4. Mai 2023 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.